

Satzung der Partei AUFBRUCH C

In separaten Dokumenten (als Nebensatzung) ausgewiesen:

Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen

Wahlordnung

Finanzordnung

Grundsätzliche Geschäftsordnung für Vorstände

Stand: 28.05.2025

Kontaktdaten der Partei AUFBRUCH C

Name der Partei:

AUFBRUCH C

Internet:

www.aufbruch-c.de

Kontakt:

Geschäftsstelle:

Partei AUFBRUCH C

Hörster Bruch 62A

32791 Lage

E-Mail: info@aufbruch-c.de

Vorstand**Vorstandsvorsitzer:**

Siehe Anlage

Stellv. Vorstand:

Siehe Anlage

Schatzmeister:

Siehe Anlage

Weitere Funktionen:

Berater (des Vorstandes):

Siehe Anlage

Beirat (2 Mitglieder):

Siehe Anlage

Vorstand, Berater und Beirat bilden das **Präsidium**.

Als weiteres, festes Gremium, wirkt das **Kernteam**. Es besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie weiteren Mitgliedern, die sich regelmäßig und intensiv in der Parteiarbeit engagieren.

Satzung der Partei AUFBRUCH C

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1

- (1) Die Partei führt den Namen **AUFBRUCH C**.
- (2) Es wird festgelegt, dass die Partei AUFBRUCH C eine gleichlautende Kurzbezeichnung, nämlich ebenfalls „AUFBRUCH C“, besitzt.

§ 1.2

Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.3

Sitz der Partei ist Lage.

§ 2 Auftrag und Ziel

§ 2.1

Die Partei will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten, auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen, menschlichen und sozialen Grundordnung in Verantwortung vor Gott und den Menschen. In diesem Sinne ist sie eine dem Volk dienende Partei.

§ 2.2

Die Partei tritt unter anderem ein für die Stärkung der Familien, soziale Gerechtigkeit, den Schutz von Klima und Natur. Sie lehnt jedes totalitäre System ab.

§ 2.3

Die Partei AUFBRUCH C will an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitwirken. Indem sie die politische Bildung anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert und sich durch Kandidatinnen und Kandidaten an den Wahlen in Bund, Ländern und Kommunen beteiligt.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied der Partei kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Satzung und das Grundsatzprogramm der Partei anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

§ 3.2

Unvereinbar mit einer Parteimitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in oder die Förderung von politischen Vereinigungen oder Organisationen, die gegen die Interessen der Partei AUFBRUCH C wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Vorstand. Er kann die Feststellung auch wieder aufheben.

§ 3.3

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Es kann aber auch der jeweilige Leiter des zuständigen Stadt-/Ortsverbandes unter Einhaltung der vorhergehenden Paragraphen 3.1 und 3.2 entscheiden und den Vorstand informieren. Die Mitgliedschaft tritt im Falle der Zustimmung am Tag des unterzeichneten Mitgliedsantrags in Kraft.

§ 3.4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für das angebrochene Kalenderjahr ist in jedem Fall, ggf. im Nachhinein, zu entrichten. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

(2) Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens halbjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Gehört das Mitglied einem Stadt-/Ortsverband an, so ist der Vorsitzende des Verbandes in jedem Fall vorher anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, durch:

- (1)** Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
- (2)** Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
- (3)** Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten,
- (4)** Kandidaturen, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

§ 4.2

Mitglieder können in das Kernteam aufgenommen werden. Dieses geschieht durch mehrheitliches, positives Votum des Präsidiums. Kernteammitglieder außerhalb des Präsidiums können wechseln. Das Kernteam wird auf einem Parteitag mit ihren Aufgabenbereichen vorgestellt.

§ 4.3

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1)** die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- (2)** öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- (3)** die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- (4)** den Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde.

§ 4.4

Die Basis der politischen Arbeit der Partei sind christlich-konservative Werte, die eingesetzt werden sollen, um Positives für alle Menschen in den Wahlgebieten zu bewirken. Um diesen wesentlichen Grundsatz auch dauerhaft aufrecht zu erhalten, wird festgelegt, dass

- (1) jeder Mandatsträger (Ratsmitglied, Kreistagsmitglied, stellv. Rats- oder Kreistagsmitglied, sachkundiger Bürger) Mitglied der Partei sein muss, und zudem
- (2) das Werteprogramm von Aufbruch C unterzeichnen muss.

Die letztgültige Entscheidung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der Vorstand.

§ 5 Die Gliederung der Partei

§ 5.1

Die Partei gliedert sich gegebenenfalls in Stadt-/ Ortsverbände.

Stadt- und Ortsverbände führen den Namen: AUFBRUCH C Stadt-/Ortsname. Die Kurzbezeichnung der dem Landesverband nachrangigen Gebietsverbände ist AUFBRUCH C.

§ 5.2

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

(2) Den Stadt-/ Ortsverbänden gehören diejenigen Mitglieder an, die dort ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 6 Organe der Partei

§ 6.1

Die Organe der Partei sind:

- (1)** der Parteitag (= die Mitgliederversammlung),
- (2)** der Vorstand,
- (3)** das Präsidium.

§ 6.2

Beschlussfähigkeit der Organe

Parteitage sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§ 6.3

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Buchhaltung, die Kontoführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht. Der Rechenschaftsbericht ist vom Schatzmeister und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6.4

Der Berater hat die Aufgabe, den Vorstand strategisch zu beraten. Besonderes Augenmerk gilt der Parteientwicklung, der Gewinnung weiterer Orts/Stadtverbände und der Entwicklung des politischen Nachwuchses.

§ 6.5

Der Beirat hat die Aufgabe, einerseits Stimmungsbilder aus den Kommunen und von den Mitgliedern einzuholen und dem Vorstand regelmäßig vorzustellen. Weiter soll er die Arbeit des Vorstands hinsichtlich der auf dem Parteitag entschiedenen Ziele und Vorhaben beleuchten und im Interesse der Mitglieder regelmäßig mit dem Vorstand besprechen.

§ 7 Der Parteitag und seine Aufgaben

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei und kann als ordentlicher oder als außerordentlicher Parteitag einberufen werden. Zu seinen Aufgaben gehören:

§ 7.1

Die Wahlen:

- (1)** des Vorstands,
- (2)** des Schatzmeisters,
- (3)** des Beraters,
- (4)** des Beirates.

§ 7.2

Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern, die vom Parteitag gewählt wurden.

§ 7.3

Die Beratung und Beschlussfassung über:

- (1)** die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- (2)** die Entlastung des Vorstands,
- (3)** die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- (4)** die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.
- (5)** die Teilnahme an Wahlen

§ 8.1

Bis zu einer Mitgliederzahl von 500 sind alle Parteitage Mitgliederparteitage. Stichtag für die Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder ist der Tag, der vier Wochen vor dem Datum des Parteitages liegt. Die Feststellung trifft der Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sind stimmberechtigt.

§ 9 Einberufung des Parteitags

§ 9.1

(1) Der ordentliche Parteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

(2) Der Termin für den ordentlichen Parteitag muss durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher in einem Schreiben oder einer E-Mail an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung und andere ggf. relevanten Informationen sind den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor dem Termin bekannt zu machen, typischerweise per E-mail.

(3) Der Parteitag wird durch den Vorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und ggf. den Parteitagsunterlagen (Anträge etc.) den Mitgliedern zusendet oder anderweitig zur Verfügung stellt.

§ 9.2

Ein außerordentlicher Parteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

(1) vom Vorstand (2/3-Mehrheit),

(4) von mindestens 30 (dreißig) Prozent der Parteimitglieder mit Unterschrift.

§ 9.3

Kommt es zu vorgezogen Bundes-/Landtags-/Kommunalwahlen und die Vorbereitungszeit für die Wahl ist verkürzt, kann die Ladungsfrist zu einem außerordentlichen Parteitag von zwei Wochen angemessen verkürzt werden.

§ 10 Anträge zum Parteitag

§ 10.1

Anträge zum Parteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung eingegangen sind. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder.

§ 10.2

Anträge zum ordentlichen Parteitag, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Parteitags gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag (jeweils Poststempel/Fax-Datum/E-Mail-Datum) bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind. Diese Frist wird um diejenigen Tage verkürzt, die die Unterlagen zum Parteitag vom Vorstand verspätet veröffentlicht wurden.

Der Vorstand soll möglichst die zugelassenen Anträge nach Eingang den Mitgliedern zugänglich machen, sofern dies aus zeitlichen und / oder technischen Gründen machbar ist.

§ 10.3

Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10.4

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

§ 11 Der Vorstand

§ 11.1

Im Einzelnen sind die Aufgaben des Vorstands:

- (1)** Der Vorstand sorgt für die Repräsentanz der Partei und trägt zur Profilierung der politischen Arbeit nach innen und außen bei.
- (2)** Der Vorstand leitet die Partei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitags.
- (3)** Er beruft den Parteitag ein.
- (4)** Er erstattet bedarfsweise dem Bundeswahlleiter jährlich einen Rechenschaftsbericht.

- (5)** Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bundesverbands.
- (6)** Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Parteitags und des Vorstands bekannt gegeben werden.
- (7)** Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß §17.
- (8)** Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Stadt-/Ortsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- (9)** Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11.2

Der Vorstand hat 3 Mitglieder und setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammensetzen:

- (1)** die/der Vorsitzende(n),
- (2)** die/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- (3)** die/der Schatzmeister(in)

Die Wahl von zwei Bundesvorsitzenden (= Doppelsitze) ist möglich, wenn sich die entsprechenden Kandidaten vor der Wahl darüber einig und zur Wahl gestellt sind.

§ 11.3

- (1)** Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel.
- (2)** Vorstand und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3)** Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung statt.
- (4)** Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 11.4

Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11.5

Der gewählte Vorstand tritt das Amt nach dem Ende des Parteitages an.

§ 11.6

Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Parteitag auf Antrag gemäß § 7.2 mit sofortiger Wirkung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Vorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 12 Beirat

Die Partei kann zur Unterstützung einen Beirat einsetzen.

§ 12.1

Der Beirat besteht aus Personen mit besonderer ausgeprägter Fach- und / oder Führungskompetenz. Er steht dem Vorstand beratend zur Verfügung.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

§ 13.1

Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Parteimitglieder:

(1) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2, kann der Vorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a)** Rüge,
- b)** Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
- c)** Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von zwei Jahren.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 3.4 c) kann der Vorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Vorstand **a)** ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,

b) ein Mitglied des eigenen Vorstands seines Amtes entheben. Die Zustimmung des Präsidiums ist einzuholen.

§ 13.2

Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Verbände und Organe der Partei:

(1) Gegen nachgeordnete Verbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen anordnen: **a)** Rüge,

b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts

c) Amtsenthebung von Organen,

d) Auflösung oder den Ausschluss des nachgeordneten Verbandes.

(2) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Parteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

§ 13.3

- (1) Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.
- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts, gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

§ 14 Nebenordnungen

Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen:

- (1) die Geschäftsordnung für Versammlungen und Parteitage,
- (3) die Finanzordnung,
- (5) die Wahlordnung und
- (6) eine grundsätzliche Geschäftsordnung für Vorstände.

§ 15 Protokolle**§ 15.1**

Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Parteiorgane sind Protokolle anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und dem Vorsitzenden der Partei zu unterzeichnen.

§ 15.2

Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z.B. Personalfragen) handelt.

§ 15.3

Die Protokolle können den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

§ 15.4

Die genehmigten Protokolle vom Parteitag können, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z.B. Personalfragen) handelt, im internen Bereich der AUFBRUCH C Homepage veröffentlicht werden.

§ 16 Änderungen der Satzung und des Grundsatzprogramms

Über Änderungen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms beschließt der Parteitag mit 2/3-Mehrheit.

§ 17 Auflösung, Verschmelzung

§ 17.1

Über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien entscheidet der Parteitag mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18.1 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Verbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

§ 18.2 Diese Satzung der Partei **AUFBRUCH C** wurde auf dem Parteitag am 28. Mai 2025 in Detmold beschlossen.